

Herausgegeben vom Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V. Sitz: Stuttgart

Schriftleitung: 78 Freiburg i. Br., Mettackerweg 6 b

Die Haftanstalt Lingen Ost

von Regierungsdirektor W. M. Badry

Im Strafvollzug besteht seit Jahrzehnten ein großer Nachholbedarf, der um so dringlicher nach Abstellung ruft, als die veralteten und zu kleinen Strafanstalten der schon vor Jahrzehnten international festgelegten Richtlinien eines zur Resozialisierung führenden Strafvollzuges nicht mehr entsprechen. Sie lassen vor allem die Trennung der verschiedenen Typen von Gefangenen nicht mehr zu, die die Voraussetzung für eine sinnvolle Gestaltung des Vollzuges und die Vermeidung gegenseitiger Ansteckung bildet.

Mit Recht hat sich auch die Öffentlichkeit dagegen aufgelehnt, daß nicht nur Diebe und Sittlichkeitsverbrecher, sondern sogar Berufsverbrecher mit jenen Menschen die Zelle teilen, die aus Fahrlässigkeit, wenn auch in manchen Fällen sogar aus grober Fahrlässigkeit, mit den Gesetzen in Konflikt geraten und kurze Gefängnis- oder Haftstrafen verbüßen mußten.

Diese Tatsachen und die Erkenntnis der Notwendigkeit ihrer Änderung führte in Niedersachsen, vorangetrieben durch den früheren Justizminister des Landes Arvid von Nottbeck, zu dem Plan einer offenen Vollzugsanstalt für Fahrlässigkeitstäter in Lingen. Die Maßnahme wurde erleichtert durch die Überlegung, daß für die Fahrlässigkeitstäter keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen notwendig seien, wie sie sonst für jedes Gefängnis oder Zuchthaus selbstverständliche Notwendigkeit bildeten; auf hohe Umwehrungsmauern konnte ebenso verzichtet werden wie auf Fenstergitter und andere Sicherheitsmaßnahmen. Auch die Zahl der Aufsichtskräfte als personelle Sicherheitsmaßnahme könnte stark verringert werden und die Quote der Aufsichtskräfte von 1:10 ausreichen. Dadurch würde man die Kosten für den Bau wesentlich verringern, aber auch die laufenden Personalkosten niedriger halten.

Hier sollten Gefangene ihre Strafen verbüßen, die nicht vorsätzlich strafbare Handlungen begangen hatten, sondern solche, die mangels genügender Aufmerksamkeit und Anstrengung des Willens mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren, die also fahrlässig gehandelt hatten.

Vorsatztäter sollten von vornherein in dieser Anstalt ausgeschlossen bleiben. Man war überzeugt, daß der größte Teil dieser Straffälligen aus geordneten sozialen Verhältnissen stammte und allein durch eine vorübergehende Herauslösung aus ihrer geordneten Umwelt, aus der Familie und dem Beruf, dem Freundes- und kulturellen Kreis so beeindruckt würden, daß dies allein schon harte Strafe bedeutete und der Wille zur Vermeidung künftiger strafbarer Handlungen gestärkt würde.

Seit mehreren Jahren wurden in Niedersachsen (in Gandersheim, Wilhelmshaven und der Abteilung Groß-Heesepe der Strafanstalt Lingen) durch die Trennung dieser Fahrlässigkeitstäter Erfahrungen gesammelt, die diese Überlegungen als richtig erzeigten.

So begann im Herbst 1963 der Bau der offenen Anstalt Lingen Ost auf einem Waldgelände von fast 9 Hektar Größe nach den vom Finanzministerium in Hannover (Ing. Magerkurth) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Justizministerium und dem Staatshochbauamt Lingen aufgestellten Plänen mit der Anlage der unterirdischen Heizkanäle für die Beheizung und Warmwasserversorgung, der Leitungen für die Trinkwasserversorgung und der Abwässer, dann mit dem Bau der inneren Wege und der Einfriedigung. Nach dem Beginn der eigentlichen Bauarbeiten am 1. April 1964 konnten die Bauten so rasch erstellt werden, daß beim Richtfest am 30. Juli 1964 bereits alle Dächer eingedeckt waren. Am 1. Juli 1965 konnte die Belegung der neuen Anstalt erfolgen. Von 35000 zur Fertigstellung der gesamten Anlage geleisteten Tagewerken wurden 10000 durch Gefangene der Strafanstalt Lingen durchgeführt. Die Gesamtkosten für die Anstalt belaufen sich auf 7,4 Millionen DM.

Die Haftanstalt Lingen Ost hat z. Z. eine Belegfähigkeit von 350 Gefangenen und kann durch bereits vorgesehene zwei weitere Unterkunftshäuser auf 500 erhöht werden. Die allgemeinen Anlagen sind von vornherein für 500 Gefangene eingerichtet.

In die Anstalt kommen mit Gefängnis und Haft bestrafte Fahrlässigkeitstäter, die vorher noch nicht wegen eines kriminellen Deliktes, d. h. einer Vorsatztat, vorbestraft sind. Es werden Gefangene aufgenommen, die mindestens eine Woche, höchstens aber 2 Jahre zu verbüßen haben. Dabei scheiden auch Fahrlässigkeitstäter aus, die mehr als zweimal wegen Fahrlässigkeit verurteilt wurden.

Die Umwehrung der gesamten Anlage, in der der Waldbestand soweit wie möglich erhalten geblieben ist, besteht aus einem 1,20m hohen Maschendrahtzaun, der durch eine im Abstand von 1m angepflanzte Hecke verdeckt wird. Gärtnerische Anlagen zwischen dem Waldbestand heben den freundlichen Eindruck.

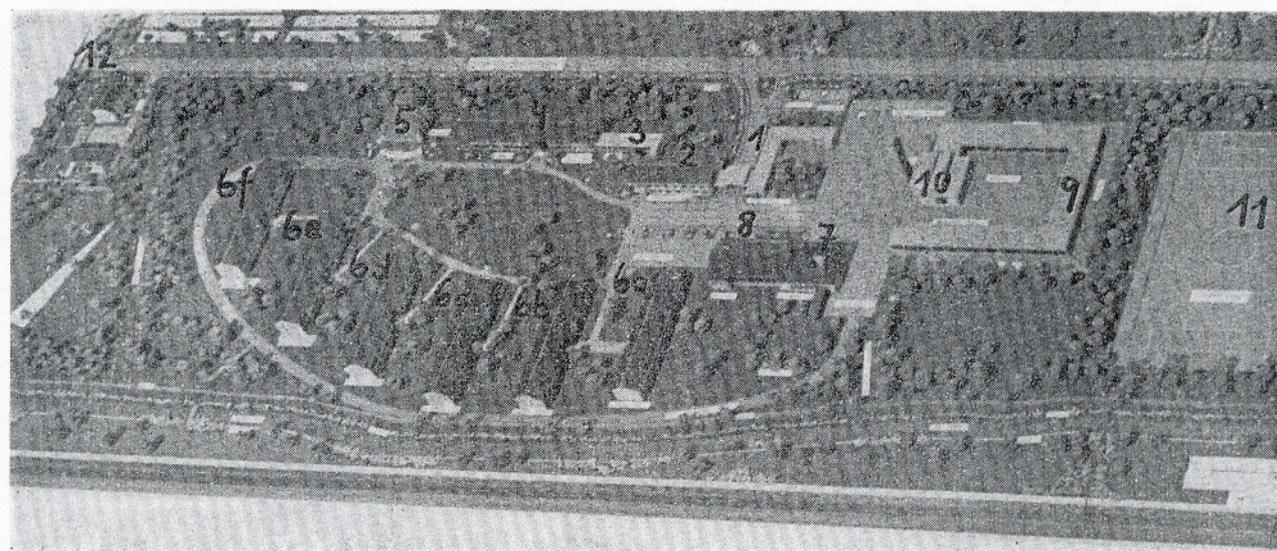
Der Eingang (1) mit zwei 1,20m hohen und elektrisch zu öffnenden Toren für Fahrzeuge und für Fußgänger werden von Außenpfortenbeamten bedient, die auch die Telefonvermittlung bedienen und wie bei allen Anstalten die Prüfung der Besucher und Zugänge vornehmen und den Schlüsselschrank überwachen. Der in das Gelände vorgebaute Raum mit ganzer Fensterfront gestattet ihnen den Blick über die gesamte Anstalt, vor allen Dingen auf alle Eingänge zu den verschiedenen Gebäuden. Hinter diesem Pfortenraum befinden sich für

eine Rufanlage zu den einzelnen Gebäuden zur Verfügung.

Vom Aufsichtsdienstleiter und der Verwaltung aus geht ein gedeckter Gang (3) zum Aufnahme- und Entlassungsgebäude (4). In dem Durchgang liegen die Friseurstube und die Gefangenenbücherei, die als Freihandbücherei gedacht ist.

Im Zu- und Abgangsgebäude (4) sind links oben die Zugangsräume, in denen der Gefangene bis zur Aufnahme, Einkleidung und ärztlichen Untersuchung bleibt. In den Untersuchungshäusern sind die erstmalig wegen Fahrlässigkeit bestrafte Gefangenen von den zum zweitenmal bestrafte getrennt. Im Zu- und Abgangsgebäude ist rechts unten die Abgangsabteilung, die den zur Entlassung anstehenden Gefangenen von den anderen trennt; links unten sind die Vollzugsgeschäftsstelle und die Kammerräume. Rechts oben ist das Revier mit den Untersuchungs- und Behandlungszimmern der Anstaltsärzte.

Vorläufig sind 4 zweistöckige Unterkunftshäuser (6a – 6d) vorhanden, die um zwei weitere vermehrt werden können. (6e und 6f). In jedem Haus sind 76 Gefangene in 4 Gruppen untergebracht. Jede Gruppe hat 7 Einzelräume, 3 Viererräume und eine Toilette, einen Waschraum und einen Tagesraum. In jedem Einzelwohnraum



die Bediensteten eine Teeküche mit Kühlschrank und Anrichte, ein Speiseraum, ein Umkleideraum mit einem verschließbaren Schrank für jede Aufsichtskraft und ein Waschraum mit Dusche und Badewanne sowie Toilette. Links schließen die Garagen und der Raum für die Feuerspritze an.

Das Verwaltungsgebäude (2) rechts neben dem Eingang enthält neben den Büros der Verwaltungskräfte die Besuchsräume, einen Schulraum mit Lehrerzimmer und Lehrmittelzimmer, einen Konferenzraum für die Bediensteten und das Archiv. Der Raum des Aufsichtsdienstleiters ist ebenso wie der des Pfortenbeamten in voller Glasfront vorgebaut und ermöglicht vom Sitzplatz aus die Übersicht über alle Eingänge der Gebäude und das übrige Gelände. Dem Aufsichtsdienstleiter steht in diesem Raum eine Übertragungsanlage und

steht ein Bett mit einer Schaumgummimatrize, Kopfkeil, Bettlaken, Bettbezug und Kopfkeilbezug, ein verschließbarer Schrank, auf der einen Seite durchgehend für Kleidung, auf der anderen mit Fächern eingeteilt, ein Stuhl, ein Tisch und ein Papierkorb. Die Viererzellen haben die gleiche Einrichtung, nur daß der Tisch für alle vier Gefangenen Platz bietet. Alle Gefangenenräume, Flure und übrigen Räume sind mit einem oder nach der Größe mit mehreren Bildern ausgestattet, die aus Kalendern ausgeschnitten und auf Holz und Sperrplatte aufgezogen sind.

Jeder Gefangene verbringt einen Teil seiner zu verbüßenden Strafe, etwa die Hälfte, in einem Einzelraum, der ihm am Abend und an Sonn- und Feiertagen die Besinnung leichter möglich macht.

Jede Gruppe hat einen von der Anstalt bestimmten Gruppenältesten, die vier Gruppenältesten eines Hauses

wählen aus ihrer Mitte den Haussprecher. Sie unterstützen den Beamten in der Durchführung der Ordnung und Sauberkeit.

Alle Türen der Unterkunftshäuser sind tagsüber offen. Es gibt keine Gitter vor den Fenstern. Eine besondere Haltung läßt das Fenster nur bis zu einem bestimmten Punkt öffnen. Am Abend werden die Türen zu den einzelnen Gruppen verschlossen, die Türen innerhalb der Gruppen bleiben geöffnet, so daß Toilette und Waschraum auch in der Nacht aufgesucht werden können.

Nachts haben nur zwei Beamte Dienst: der eine hält sich an der Außenpforte auf, der andere macht seine Rundgänge durch das Gelände. Der Gefangene, der in der Nacht einen Beamten herbeirufen will, (Krankheit usw.) kann auf einen Rufknopf im Flur der Gruppe drücken, worauf ein Lichtsignal an der Außenpforte den Pfortenbeamten verständigt, ein Lichtsignal am Kopfe des Gebäudes und am Eingang der Gruppe den Rundgänger. Daneben ist in allen Gebäuden eine Alarmanlage eingebaut, die auch die Dienstwohnungen für den Abteilungsleiter und drei Funktionsbeamten (12) einschließt.

Die Gefangenen nehmen ihre Mahlzeiten in dem neben der Küche (7) gelegenen großen Speisesaal ein, in dem gleichzeitig 250 Gefangene essen können. Das Essen wird in der Familie serviert; jeder nimmt sich selbst aus den ausgestellten Terrinen. Das Besteck bringt der Gefangene in einer ihm bei der Ankunft ausgehändigten Bestecktasche mit. Dieses Besteck muß er auch selbst sauber halten, während das andere Geschirr in der Küche gespült wird. Der Speisesaal mit eingebauter Bühne ist gleichzeitig Freizeitraum für große Veranstaltungen aller Gefangenen.

Ein besonderer Kirchenraum (5) steht für die Gottesdienste beider Konfessionen zur Verfügung. Über dem wuchtigen Altar hängt ein lebensgroßer Christuskorpus. Die farbigen Fenster geben indirektes Licht, die Sonne malt die Farben an die Wände und die Rückwand hinter dem Christusbild. Auf der einen Seite der Rückwand steht ein Harmonium, auf der anderen der Beichtstuhl für die Katholiken. Auch die Seelsorge soll mithelfen, nicht nur der sonntäglichen Kirchenpflicht zu genügen, sondern darüber hinaus die innere Haltung zum Leben, zum Mitmenschen und zu Gott zu formen und zu prägen.

Für die Arbeit innerhalb der Anstalt steht ein Werkstattgebäude (9) mit 1200 qm Fläche im offenen Viereck zur Verfügung, das etwa 200 Arbeitsplätze ermöglicht. Das Schwergewicht liegt bei Unternehmerbetrieben der Holzverarbeitung, Plastikarbeiten und Metallverarbeitung. Die Schwierigkeit, daß die durchzuführenden Arbeiten keine lange Einarbeitungszeit notwendig machen durften, forderte eine sorgfältige Auswahl. Die luftigen und hellen Werkräume, Werkmeisterzimmer, Lagerräume, Toiletten und Waschräume machen die verschiedensten Arbeiten in geschlossenen Gruppen möglich. Die Verladung der Rohmaterialien und Fertigerwaren kann im großen Innenhof ebenso erfolgen wie von außen. Die Aufstellung großer und schwerer Maschinen ist überall möglich.

Ein Teil der Gefangenen wird bei Außenarbeiten in Fabriken, in Baukolonnen und in der Landwirtschaft eingesetzt. Dabei werden Gefangene in großen Kolonnen von Beamten, in kleinen Kolonnen von verpflichteten Vorarbeitern beaufsichtigt. Kein Beamter trägt während des Dienstes eine Waffe.

Zu den Vergünstigungen, die in der Erwartung einer einwandfreien Führung und fleißigen und sauberen Arbeit von vornherein gewährt werden, gehören: Einkauf von Zusatznahrungsmitteln in beschränktem Umfange auch vom Eigengelde (wöchentlich bis zu 3.- DM), soweit die Entlassung gesichert ist, das Halten einer Tageszeitung nach eigener Wahl, das Rauchen in den Wohn- und Tagesräumen, dagegen bei der Arbeit nur in den gewährten Arbeitspausen.

An das Werkstattgebäude ist die Heizzentrale angebaut, die mit 3 ölgefeuerten Heizkesseln für Beheizung, Warmwasser und Küchendampf 3,75 Millionen Wärmeinheiten spenden kann. Als Hochdruckanlage muß sie Tag und Nacht von geprüften Heizern gewartet werden.

Hinter dem Werkstattgebäude, durch mehrere Baumreihen getrennt, liegt der Sportplatz (9) mit den Fußballtoren. Dort ist die Möglichkeit zu Ballspielen gegeben, leichtathletische Möglichkeiten werden noch geschaffen.

Die offene Anstalt mit den Gebäuden ohne Gitter, der offenen Türen und ohne die dauernde Aufsicht durch Beamte läßt der Mitarbeit der Gruppenältesten weiten Raum, fordert aber auch von jedem einzelnen Gefangenen täglich und stündlich Selbstdisziplin, Verantwortungsbewußtsein und eine positive Mitarbeit zu der Anstaltsordnung und dem Leben in der Anstalt. Ohne diese freiwillige Mitarbeit und das eigene Wollen würde die Ordnung in dieser Art kaum aufrecht erhalten werden können. Auch die einwandfreie Verrichtung der von der Anstalt geforderten Arbeit fordert tägliches Überwinden. Hier wird jene Eigenverantwortung verlangt und immer wieder unter Beweis gestellt, deren Fehlen beim Fahrlässigkeitstäter zur Strafe führte.

Sobald der Fahrlässigkeitstäter der offenen Anstalt aber zeigt, daß ihm der Wille und die Kraft zu solcher Einordnung abgehen, wird ihm durch Verlegung in das herkömmliche Gefängnis oder ein Lager mit kriminellen Gefangenen zum Bewußtsein gebracht, daß er dieses Vertrauens nicht würdig ist. Geringe Verstöße gegen die Hausordnung führen zum Ausschluß von Vergünstigungen, können sogar einmal vorübergehend zum Verschuß des Wohnraumes führen.

„Lenkradsruh“ wie die Anstalt im Volksmund heißt, ist kein „Kavaliersgefängnis“ und soll es unter keinen Umständen sein. Es soll und darf keine bevorzugte Behandlung von Menschen sein, die sich im Leben oder im Verkehr verwerflich und leichtsinnig benommen haben. Es sind Schuldige, die gegen staatliches Recht verstoßen haben, ihr Verhalten aus Unordnung des Lebens und Handelns verlangt eine Bejahung straffer Ordnung in der Haft, um zu sühnen, gleichzeitig aber auch den Weg zur Ordnung bejahend beginnen zu können.

Fortsetzung aus Nr. 5/65

Strafvollzug in der Schweiz

Die Konkordate der Schweizerischen Kantone

Auch die übrigen Kantone, die sich zu Konkordaten der Ostschweiz, der Nordwest- und Zentralschweiz zusammengeschlossen haben, haben die gleichen Differenzierungen vorgesehen.

Regierungsrat Eggenberger, der dem Konkordat der Ostschweiz vorsteht, gab in seinem Referat zu verstehen, daß mit dem Bau von Saxerriet ein beachtlicher Beitrag geleistet wurde, daß man aber erst auf halbem Weg angelangt sei. Die Erstellung einer geschlossenen Arbeits-erziehungsanstalt bereite noch etliche Sorgen.

Der Referent hob auch hervor, daß die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs keine Errungenschaft unserer Zeit ist, sondern daß z. B. schon früher die Schwerverbrecher aus dem Kanton Säntis – dem jetzigen nördlichen Teil des Kantons St. Gallen – in der Strafanstalt Baden, jene aus dem Kanton Linth – dem südlichen Teil St. Gallen – in den Zuchthäusern von Luzern und Solothurn untergebracht wurden. Zur Zeit der Mediation schlossen sogar die Kantone St. Gallen, Zürich, Thurgau und Schaffhausen mit Franz Ludwig Schenk in Oberdischingen, dem Reichsgrafen zu Castel, ein Abkommen ab, in dem sich dieser gegen eine sehr mäßige Entschädigung verpflichtete, einzuliefernde Verbrecher zur Inquisition und Vervollständigung der Prozesse zu übernehmen, durch das Kriminalgericht von Oberdischingen oder ein anderes impatiales Gericht aburteilen und die Abgeurteilten entweder in sein Arbeits- und Zuchthaus zu Oberdischingen aufnehmen oder, sofern Todesstrafe erkannt wurde, die Exekution unter seiner Leitung geschehen zu lassen.

Die Vereinbarung der Kantone Appenzell Innerrhoden und Außerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich (Ostschweiz) wurde 1956 von den beteiligten Kantonregierungen und vom Bundesrat gutgeheißen.

Männer verbüßen eine Zuchthausstrafe normalerweise in Regensdorf (Zürich), ausnahmsweise in Saxerriet, wenn sie noch keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verbüßt haben und nicht gemeingefährlich sind. Ebenfalls in Regensdorf wird vollzogen Gefängnisstrafe bei Rückfälligen, sonst in Saxerriet.

In Saxerriet werden nach einem Beschluß der Strafvollzugskommission nicht aufgenommen: gemeingefährliche Gewaltverbrecher, Gefangene, die schon einmal einen Fluchtversuch unternommen haben und Ausländer, bei denen zu befürchten ist, daß die nahe Grenze zu einer Flucht verlockt (z. B. Deutsche und Österreicher).

Für Verwahrungen (nach Art. 42 StGB) kommen Regensdorf, Tobel (Thurgau) und Realta (Graubünden) in Frage (Regensdorf für fluchtgefährliche Verwahrte).

Die Arbeitserziehung – (Art. 43 StGB) erfolgt in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, sofern keine Beden-

ken wegen der Einweisung in diese offene Anstalt bestehen. Für die übrigen Fälle ist die geplante Arbeits-erziehungsanstalt in St. Gallen vorgesehen.

Das ist in groben Zügen die Regelung in der Ostschweiz. Eine Zentralstelle führt Buch über die Einweisungen. Die Kantone sind verpflichtet, die entsprechenden Verurteilten aus den anderen Kantonen aufzunehmen und die eigenen Verurteilten in die entsprechenden Anstalten der anderen Kantone einzuweisen.

Für das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz, dem die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselland und Aargau angehören, erläuterte Regierungsrat Dr. Bauder, Bern, sehr eingehend Aufbau und bisheriges Wirken.

Die Vertreter der interessierten Kantone stimmten am 4. März 1959 dem Konkordatsentwurf zu. Die bundesrätliche Genehmigung erfolgte am 26. März 1959, und die Inkraftsetzung erfolgte am 1. Juli 1960, nach dem die kompetenten Instanzen der beteiligten Kantone das Konkordat ratifiziert hatten.

Als „Erstmalsbestrafte“ bezeichnete das Konkordat in Art. 2 Zuchthaus und Gefängnisgefangene, die in den letzten 5 Jahren keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von über 6 Monaten verbüßt, und die weder gemein- noch fluchtgefährlich sind. In Ausnahmefällen können auch Rückfällige in eine Anstalt für Erstmalige verbracht werden, wenn es geboten erscheint.

Als „Vorbefrafte“ gelten Zuchthaus- und Gefängnisgefangene, die in den letzten 5 Jahren eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von über 6 Monaten verbüßt. Dazu werden gerechnet gemein- oder fluchtgefährliche „Erstmalige“. Dagegen muß bei Jugendlichen, auch wenn sie bereits über Anstalterfahrung verfügen und sie weder gemein- noch fluchtgefährlich sind, ein individueller Maßstab angelegt werden.

Vorhandene Anstalten:

Anstalten für erstmals bestrafte männliche Zuchthaus- und Gefängnisgefangene

Kanton Bern: die Anstalten in Witzwil (400 Plätze);
Kanton Solothurn: Anstalt Oberschöngrün (70 Plätze);
Kanton Zug: Strafanstalt Zug (30 Plätze).

Anstalten für vorbestrafte männliche Zuchthaus- und Gefängnisgefangene

Kanton Aargau: Strafanstalt Lenzburg (140 Plätze);
Kanton Baselstadt: Strafanstalt Basel (120 Plätze);
Kanton Bern: Strafanstalt Thorberg (150 Plätze);
Kanton Luzern: Anstalt Wauwilermoos (80 Plätze) Anstalt Sedel (100 Plätze);

Für männliche Verwahrte gemäß Art. 42 StGB

Kanton Aargau: Verwahrungsanstalt Lenzburg (100 Plätze);
Kanton Bern: Verwahrungsanstalt Thorberg (150 Plätze);

Für administrative Eingewiesene (Vormundschaftsrecht oder kantonales Versorgungsrecht)

Kanton Bern: Arbeitsanstalt St. Johannsen (180 Plätze heute auf 120 Plätze reduziert);

Kanton Schwyz: Arbeitsanstalt Kaltbach (50 Plätze);

Kanton Solothurn: Anstalt Schachen (65 Plätze) steht vor dem Abbruch.

Seit Bestehen des Konkordates werden bereits tiefgreifende Umwälzungen festgestellt durch äußere Einflüsse bedingt sind. Die Strafanstalt Baselstadt soll wegfallen, da die von ihr beanspruchte Bodenfläche von Baselstadt dringend benötigt wird. Ebenso verhält es sich mit den Strafanstalten Zug und Luzern. Dagegen wird die Anstalt Wauwilermoos erhalten und in absehbarer Zeit mit 100 - 120 Plätzen ausgebaut.

Geplante Anstalten :

Die Frauenstrafanstalt Hindelbank:

Der Kanton Bern übernahm die Verpflichtung, eine moderne Frauenstrafanstalt zu errichten. Diese wurde in der Folgezeit auch geschaffen.

In Art. 3 des Konkordates wird festgestellt, daß die Strafanstalt in Hindelbank die erstmals Bestraften und die Vorbestraften völlig zu trennen hat. Für beide Kategorien sind je 80 Plätze vorgesehen. Weiter zur Verfügung steht das Übergangsheim „Steinhof“ in Burgdorf.

Die Arbeitserziehungsanstalt Arxhof

Art. 3 stellt fest, daß der Kanton Basel-Land die Arbeitserziehungsanstalt gemäß Art. 43 StGB in der Größe von 100 Plätzen erstellen werde. Später wurde die Größe auf 80 Plätze reduziert.

Am 25. Januar 1960 genehmigte der Landrat den Kauf des Arxhofes zwecks Errichtung der Anstalt.

Es wird eine offene Anstalt vorgesehen, in welcher die Maßnahme progressiv in 4 Stufen vollzogen wird.

Zweck der Anstalt ist, den Zöglingen eine solide Berufslehre zu vermitteln. Daneben können aber auch Eingewiesene, die sich für eine vollständige Berufslehre nicht eignen, in Teilgebieten beruflicher Betätigung angelernt werden.

Die geschlossene Spitalabteilung

Die geschlossene Spitalabteilung ist ein dringendes Bedürfnis, da immer wieder Gefangene, die in ein Spital eingewiesen werden müssen, die Gelegenheit zur Flucht benützen.

Das Inselspital in Bern hat nun im Zuge seines Ausbaus die Möglichkeit, eine solche geschlossene Spitalabteilung zu verwirklichen.

Sie wird 15 Betten für Männer und Frauen umfassen.

Nach der übereinstimmenden Aussage der Referenten haben sich bisher keinerlei Schwierigkeiten bei der Durchführung der Konkordate ergeben. Eine ähnliche Einrichtung in der Bundesrepublik würde auch bei uns eine bessere Differenzierung ermöglichen. Erfreulich ist auch die Tatsache, daß sich die Schweiz bei den neuen Anstalten an die Größenordnungen hält, die nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erforderlich sind, um einen ordentlichen Vollzug durchführen zu können. Der Bau von Mammutanstalten, wie in der Bundesrepublik teilweise praktiziert, sollte endlich der Vergangenheit angehören.